

Beschluss vom 10. November 2025

Parl.-Nr. 2025.102

**Änderungen des Reglements über die Entschädigung an Behördenmitglieder vom
27. März 2006 (Anpassung an die Teuerung)**

Das Stadtparlament hat an seiner Sitzung vom 10. November 2025 mit 54:0 Stimmen beschlossen:

1. Das Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder vom 27. März 2006 wird gemäss Beilage geändert.
2. Diese Änderungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Für das Stadtparlament

Der Parlamentsschreiber:

M. Bernhard

Mitteilung an:

- Dept. Präsidiales, Dept. Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle, Stadtkanzlei, Finanzkontrolle, Bezirksrat.

Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder

Änderung vom 10. November 2025

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –

Geändert: **1.1-5**

Aufgehoben: –

Das Stadtparlament

hat beschlossen:

I.

Der Erlass SRS [1.1-5](#) (Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder vom 27. März 2006) (Stand 1. Mai 2024) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Den Behördenmitgliedern im Sinne von Art. 1 werden für ihre Beanspruchungen die folgenden Sitzungs- und Taggelder ausgerichtet:

- a. (geändert) für Sitzungen, welche bis 1 Stunde dauern: Fr. 35.–
- b. (geändert) für Sitzungen, welche bis 2 Stunden dauern: Fr. 70.–
- c. (geändert) für Sitzungen, welche bis 3 Stunden dauern: Fr. 105.–
- d. (geändert) für Beanspruchungen bis maximal 5 Stunden pro Tag: Fr. 175.–
- e. (geändert) für Beanspruchungen bis maximal 8 Stunden pro Tag: Fr. 280.–

Art. 4 Abs. 1

¹ Für die Ausfertigung der Sitzungsprotokolle erhalten die Protokollführenden zusätzlich zum Sitzungs- oder Taggeld folgende Entschädigungen:

- a. (geändert) für Sitzungen, welche bis 1 Stunde dauern: Fr. 45.–
- b. (geändert) für jede weitere angebrochene Stunde: Fr. 45.–

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Pro Sitzung des Parlamentsplenums wird den Mitgliedern des Stadtparlaments unabhängig von der Sitzungsdauer ein Sitzungsgeld von Fr. 100.– ausgerichtet. Für die Vorsitzenden ist Art. 5 anwendbar.

Art. 8a Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Doppelsitzungen des Stadtparlaments und der Kommissionen des Stadtparlaments, welche von einer Nachtessenspause unterbrochen werden, erhält jedes vor und nach dem Nachtessen anwesende Mitglied eine pauschale Essentschädigung von Fr. 35.–.

Art. 10 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Der jährliche Grundbeitrag an jede Fraktion beträgt Fr. 4'400.–.

³ Der jährliche Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied beträgt Fr. 440.–.

Art. 13 Abs. 2 (geändert)

² Die Entschädigung für Schulbesuche im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt Fr. 35.– pro besuchte Schulstunde. Im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten ausgeführte Arbeiten geben Anrecht auf eine Entschädigung von Fr. 35.– pro Stunde Arbeitsaufwand.

Art. 14 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde erhalten eine Grundentschädigung von Fr. 330.– pro Amtsjahr.

² Die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten eine Entschädigung von Fr. 35.– pro Stunde Arbeitsaufwand.

³ Die übrigen Mitglieder der Sozialhilfebehörde erhalten eine Entschädigung von Fr. 35.– pro Stunde für Besuche und schriftliche Berichte.

Art. 16 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), **Abs. 4** (geändert)

¹ Die Mitglieder des Wahlbüros beziehen folgende Stundenentschädigungen:

- a. (geändert) für Beanspruchungen bis 2 Stunden Fr. 70.–
- b. (geändert) für jede weitere Stunde Fr. 35.–

² Dauern die Auszählarbeiten länger als bis 20.00 Uhr, wird für die Zeit danach eine Stundenentschädigung von 50 Franken entrichtet.

⁴ Angebrochene Stunden gemäss Absatz 1 litera b. und Absatz 2 werden bis zu 30 Minuten mit der halben und danach mit der vollen Stundenentschädigung vergütet.

Art. 17 Abs. 1

¹ Pro Urnengang werden für Spezialfunktionen folgende Grundentschädigungen zusätzlich zur Stundenentschädigung nach Art. 16 ausgerichtet:

- a. (geändert) für die Sekretärin oder den Sekretär des Wahlbüros: Fr. 500.–
- b. (geändert) für die Stellvertretungen der- oder desselben: Fr. 210.–
- c. (geändert) für die Vorsitzenden und die Sekretärinnen oder Sekretäre der Kreiswahlbüros: Fr. 210.–
- d. (geändert) für die Stellvertretungen der Vorsitzenden der Kreiswahlbüros: Fr. 100.–
- e. (geändert) für die Gruppenchefs und -chefinnen: Fr. 100.–

Art. 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Entschädigungsansätze dieses Reglements basieren auf dem Stand der Teuerung per Ende Juli 2025 von 107,1 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Der Stadtrat passt sie der Teuerungsentwicklung an, wenn sich der Zürcher Index der Konsumentenpreise um jeweils fünf Prozent gegenüber dieser Basis verändert hat und auch die Teuerung auf den Löhnen des städtischen Personals entsprechend ausgeglichen worden ist. Dabei sind die Beiträge auf die nächsten fünf Franken aufzurunden.

II.

Keine Fremdänderungen und Fremdaufhebungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

Winterthur, 10. November 2025

Der Parlamentsschreiber

M. Bernhard

Parl-Nr. 2025.102